Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich der CeBIT am Sonntag, den 18.03.2007

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit Nr. 4.4 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der CeBIT dürfen Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover innerhalb des durch folgende Straßen begrenzten Bezirks (einschl. der außenliegenden Straßenseite), sowie der einmündenden Straßen bis zu einer Entfernung von 100 m ab dem Einmündungspunkt Innenstadtring am Sonntag, den 18.03.2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Hamburger Allee,
Berliner Allee,
Marienstraße,
Aegidientorplatz,
Friedrichswall,
Leibnizufer,
Brühlstraße,
Königsworther Platz,
Schlosswender Straße und
Arndtstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister